

STATUTEN

der

Alpgenossenschaft Guschgfiel

Änderungsvorschlag: Art. 7 /Art. 10 /Art. 12 /Art. 17 /Art. 27

Beschluss gemäss Protokoll der Genossenschaftsversammlung vom 2. Februar 2023

III: Abschnitt

Rechte und Pflichten der Alpgenossen

Art. 7

Der volle Genuss der Alpvorteile, d.h. das Recht auf die Mitbenützung der Alpen und den Anspruch auf einen Teil vom Alpertragnis, gebührt nur Alpgenossen, welche in **Balzers Liechtenstein** wohnen ~~oder dort einen Landwirtschaftsbetrieb führen~~ und sämtliche Alplasten mittragen.

Durch Auswanderung ins Ausland ~~oder in eine andere liechtensteinische Gemeinde~~ ruhen der Nutzgenuss und die Pflichten und treten bei Rückkehr des betreffenden Alpgenossen wieder in Kraft, wenn er noch Bürger der Gemeinde Balzers ist. Es obliegt den Alpgenossen, der Alpgenossenschaft über die Aufhebung des Wohnsitzes in **Balzers Liechtenstein** oder dessen Neubegründung Meldung zu erstatten.

Die Erstellung und der Unterhalt von Gebäuden, Wegen, Wasserversorgungsanlagen, Rufe- und Lawinenverbauungen sowie Aufforstungen werden in erster Linie durch die Alpertragnisse gedeckt. Dies gilt auch für gewöhnliche Instandstellungen, die ein normales Mass nicht übersteigen, wie die Erstellung von Zäunen, Säuberung der Alpweiden von Unkraut und ähnliches.

Art. 10

Jeder Alpgenosse ~~kann~~ ist verpflichtet ~~werden~~, mindestens einen Tag pro Jahr Frondienst zu leisten, wobei dieser Frondienst auch durch einen Stellvertreter verrichtet werden kann.

IV. Abschnitt

Die Pflege und Nutzung der Alpen

Art. 12

Die Nutzung der Alpweiden ist in erster Linie den in **Balzers Liechtenstein** wohnhaften Alpgenossen und Landwirten vorbehalten.

Genossenschaftsversammlung

Art. 17

Zu einer gültigen Beschlussfassung ist die ~~dreiviertel~~ einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Alpgenossen erforderlich.

Alpausschuss, Alpvögte, Rechnungsrevisoren

Art. 27

Die Entlassung eines Mitgliedes des Alpausschusses hat zu erfolgen:

- a) im Falle des Verlustes der Handlungsfähigkeit;
- b) im Falle des Verlustes der bürgerlichen Rechte und Pflichten;
- c) wenn ausserhalb ~~der Gemeinde~~ des Landes Wohnsitz genommen wird.

Geändert Art. 7 / Art 10 / Art 12 / Art 17 / Art 27 gemäss Protokoll der Genossenschaftsversammlung vom 2. Februar 2023

Alpvogt



Robert Frick

Alpvogt



Patrick Nigg

Alpausschussmitglied



Adolf Frick

Alpausschussmitglied



Margrit Frick

Alpausschussmitglied



Michael Vogt